

Beschaffenheit des Baustellenabwassers

Für Baustellenabwässer gelten bei der Einleitung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation die Regelungen der Abwassersatzung der Stadt Siegen. In jedem Fall ist vorher eine Genehmigung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi) einzuholen.

Erforderliche Genehmigungen

Die gezielte Versickerung von Baustellenabwässern sowie die Einleitung in ein Gewässer ist nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. Über die Einleitung von Baustellenabwasser in die städtische Kanalisation entscheidet der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Tanks und Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Öle) sollten in doppelwandiger Ausführung oder auf dichten Auffangwannen gelagert, im Freien überdacht und gegen unbefugten Zutritt gesichert werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sollten Schutzmaßnahmen getroffen werden, um etwaige Leckagen zurückzuhalten und ein Versickern in den Untergrund zu verhindern (z. B. Auffangwannen). Das Betanken von Baumaschinen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sollten nur auf entsprechend abgedichteten Plätzen erfolgen. Ölbindemittel sollten bereitgehalten werden.

Baumaschinen, Fahrzeuge, Behälter usw. dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel- und Treibstoffverluste aufweisen.

Ölunfälle und Vorfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Telefon: (0271) 333-2005 bis 2012, zu melden. Kommt es bei Unfällen zu einem Eintrag von Schadstoffen in die Kanalisation, ist umgehend der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESi) als Betreiber der Kanalisation zu benachrichtigen, Telefon: (0271) 3145-5.

Adressen

Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESi)
Goldammerweg 30 - 57080 Siegen
Telefon: (0271) 3145-5, Fax: (0271) 3145-650
E-Mail: info@esi-siegen.de

Kreis Siegen-Wittgenstein
Untere Wasserbehörde
Koblenzer Straße 73 - 57072 Siegen
Telefon: (0271) 333-2007 bis 2012,
Fax: (0271) 333-2050,
E-Mail: umweltamt@siegen-wittgenstein.de

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung
Telefon: (0271) 404-3448
E-Mail: umwelt@siegen.de
www.siegen.de/umwelt
www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen
www.twitter.com/stadt_siegen



Foto: Stadt Siegen

Gewässer- schutz

auf Baustellen



Bauarbeiten können die Umwelt beeinträchtigen und belasten. Baustellenabwässer enthalten oft viel mineralische Feinstoffe, die zu Ablagerungen in der Kanalisation und Gewässern führen. Auch der Umgang mit ölhaltigen Treib- und Schmierstoffen auf Baustellen birgt ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser und angrenzende Gewässer.

Allgemeines

Während der Bauphase ist besonders darauf zu achten, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird. Eingriffe in Oberflächengewässer und deren Uferbereiche sowie Eingriffe und Einleitungen in das Grundwasser sind im Grundsatz nicht zulässig. Sie bedürfen einer wasser- und landschaftsrechtlichen Genehmigung des Kreises Siegen-Wittgenstein (Untere Wasser- bzw. Untere Naturschutzbehörde). Dies gilt besonders für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten bzw. im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen.

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser sowie Grundwasserabsenkungen zur Trockenlegung von Baugruben stellen eine Gewässerbenutzung dar und sind ohne Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht zulässig. Auf der Baustelle sollte möglichst wenig Frischwasser aus dem Trinkwassernetz verbraucht werden.

Abwasserart	Behandlung	Ableitung (Ausnahme)	Einschränkungen / Bemerkungen
Abwasser mit hohem pH-Wert, zementhaltiges Abwasser Pumpensumpf Baugrube Betonaufbereitung Betonumschlagplätze Reinigung von Arbeitsgeräten Bohr- und Fräsarbeiten	Absetzbecken >> Behandlung in Absprache mit ESi >> Schmutz- oder Mischwasserkanalisation Genehmigung: Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESi)	in Ausnahmefällen nach der Neutralisation oberflächige Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer Genehmigung: Kreis Siegen-Wittgenstein Untere Wasserbehörde (UWB)	Das neutralisierte Abwasser ist nach Möglichkeit für Reinigungszwecke wieder zu verwenden.
Verschmutztes Abwasser von Wasch- und Parkplätzen für Baumaschinen	Schlammfang >> Ölabscheider >> Schmutz- oder Mischkanalisation Genehmigung: ESi		Nur Wasch- und Parkplätze mit befestigtem Belag und Randabschluss; Wascharbeiten nur mit Kaltwasser, Hochdruck < 10 bar und ohne chemische Reinigungsmittel (Kaltreiniger, Shampoo)
Häusliches Abwasser Unterkunft, WC Waschräume Kantine	>> Schmutz- oder Mischwasserkanalisation Genehmigung: ESi		Falls kein Kanalisationsanschluss besteht, sind mobile Toiletten einzusetzen.
Niederschlagswasser von Abstell- und Installationsplätzen	>> oberflächige Versickerung; bei befestigten Plätzen mit zusätzlicher Vorbehandlung (Schlammfang) Versickerung mit Vorbehandlung Genehmigung: UWB	Wenn Versickerung nicht möglich >> Schlammfang >> Regen- oder Mischwasserkanalisation Genehmigung: ESi	direkte Einleitung in Gewässer nur in Ausnahmefällen Genehmigung: UWB
Niederschlagswasser aus der Baugrube neutral bzw. nicht zementhaltig aus Baugruben ohne Betonarbeiten oder nach dem Aushärten des Betons	oberflächige Versickerung über Absetzbecken bzw. gezielte Versickerung Genehmigung: UWB	wenn Versickerung nicht möglich, Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (nur in Ausnahmefällen) Genehmigung: UWB	Das Abwasser aus dem Absetzbecken sollte möglichst für Reinigungszwecke wieder verwendet werden.
Unverschmutztes Wasser Sickerwasser Wasser aus Grundwasserabsenkungen Hang- oder Quellwasser	oberflächige bzw. gezielte Versickerung Genehmigung: UWB	wenn Versickerung nicht möglich, Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Genehmigung: UWB	Das Abwasser aus dem Absetzbecken sollte möglichst für Reinigungszwecke wieder verwendet werden.